



Satzung der Gemeinde Dormitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort von Klein- und Großdormitz“ vom 23.06.2022

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Gemeinde Dormitz folgende Satzung. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ vom 4. August 2000 außer Kraft.

§ 1 – Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachfolgend näher beschriebene Gebiet weist städtebauliche Missstände auf. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das etwa 14,78 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung Sanierungsgebiet „Altort von Klein- und Großdormitz“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan „Altort von Klein- und Großdormitz vom 27.04.2022 Abgrenzung Behelfsplan zur Orientierung“ des Büros plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg vom 27.04.2022 abgegrenzten Fläche.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage beigelegt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 – Verfahren

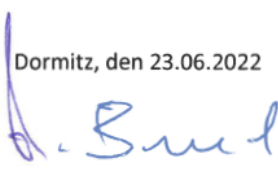
Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 – Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtswirksamkeit finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

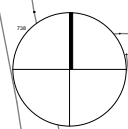
§ 4 – Inkraft-Treten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntgabe rechtsverbindlich gemäß § 143 Abs. 1 BauGB.

Dormitz, den 23.06.2022

Holger Bezold
1. Bürgermeister



DORMITZ



Gemeinde Dormitz
Sanierungsgebiet
"Altort von Klein- und Großdormitz"
vom 27.04.2022
Abgrenzung
Behelfsplan zur Orientierung
ohne Maßstab